



**FACHBEREICH 41
ORDNUNG, KOMMUNALAUF SICHT, KATASTROPHENSCHUTZ
-AUSLÄNDERBHÖRDE-**

M e r k b l a t t

zur Verwendung des Formulars „Verpflichtungserklärung“

1. Zuständigkeit

Die Verpflichtungserklärung (im Sprachgebrauch auch Einladung genannt) ist gegenüber der Ausländerbehörde abzugeben. Die **persönliche** Vorsprache des Verpflichtungserklärenden bei der

**Kreisverwaltung Germersheim
Fachbereich 41 / Ausländerbehörde
17er Str. 1 / 3. OG 76726 Germersheim**

ist erforderlich. Die Abgabe der Verpflichtungserklärung durch einen **Vertreter** ist **nur in begründeten Fällen** möglich, wenn der Vertreter eine Vollmachtsurkunde vorlegt oder der Vertretene die Ausländerbehörde anderweitig von der Bevollmächtigung in Kenntnis gesetzt hat. Die Vertretungsvollmacht hat schriftlich zu erfolgen. Der Vollmacht ist eine Kopie eines Ausweisdokuments des Vollmachtgebers beizufügen. Die Unterschrift der Belehrung zur Verpflichtungserklärung kann **nicht** durch den Bevollmächtigten des Verpflichtungserklärenden geleistet werden.

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch – Freitag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	13:30 Uhr – 18:00 Uhr
<u>Dienstag keine Sprechzeiten</u>	

Wir empfehlen dringend Ihre Ankunft mindestens 30 Minuten vor Ende der Sprechzeit zu planen, damit die beantragte Amtshandlung noch durchgeführt werden kann! Sie vermeiden dadurch ggfls. eine weitere Vorsprache.

2. Bonitätsprüfung

Die Ausländerbehörde nimmt eine Bonitätsprüfung des Verpflichtungserklärenden anhand von dessen Nettoeinkommen vor. Ein maßgebliches Kriterium der als ausreichend zu erachtenden Bonität ist die Pfändungsfreigrenze gem. § 850c der Zivilprozessordnung (ZPO). Die Höhe des erforderlichen Einkommens ist abhängig von der Zahl der Familienangehörigen, denen der Verpflichtungserklärende allgemein zur Unterhalt verpflichtet ist. Sollte das pfändbare Einkommen einer Person nicht ausreichend sein, kann bei Ehepaaren und Personen mit eingetragener Lebenspartnerschaft das pfändbare Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerin bzw. des gleichgeschlechtlichen Lebenspartners mit berücksichtigt werden. Diese Angaben sind ebenfalls für die Bonitätsprüfung erforderlich. Hierzu ist eine gemeinsame Vorsprache erforderlich.

Die Angaben des Verpflichtungserklärenden erfolgen freiwillig. Ohne den Nachweis des

Mindestnettoeinkommens kann die erforderliche Bonitätsprüfung nicht erfolgen und die Verpflichtungserklärung nicht ausgehändigt werden. Für längerfristige Einladungen (z.B. Studium) gilt eine höhere Grenze.

3. Benötigte Unterlagen:

Gastgeberin oder Gastgeber:

- **gültiger Reisepass oder Personalausweis** des Verpflichtungserklärenden ggfls. mit Aufenthaltstitel.
- **Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer:** drei letzten Lohn- oder Gehaltsabrechnungen, ggfls. zusätzlich die der Ehegattin/des Ehegatten.
- **Rentnerinnen/Rentner:** einen aktuellen Rentenbescheid.
- **Selbstständige/Freiberufliche:** Einkommensteuerbescheide der letzten zwei Jahre bzw. Einkommensbescheinigung des Steuerberaters oder die Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes.

Gast aus dem Ausland:

- Familienname, Vorname(n)
- Geburtsdatum, Geburtsort
- Staatsangehörigkeit
- ggfls. Wohnadresse im Heimatland
- Nummer des Reisepasses (oder Kopie des Reisepasses)

4. Besonderheiten

- Als Gastgeberin oder Gastgeber müssen Sie in Deutschland leben. Haben Sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, müssen Sie eine Aufenthaltserlaubnis, die länger gültig ist als die Dauer der Verpflichtung, oder eine Niederlassungserlaubnis haben. Dies gilt nicht für freizügigkeitsberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie ihre Familienangehörigen.
- Sie müssen die **Verpflichtungserklärung (im Original)** an Ihren Gast senden. Dieser muss das Original dann bei der deutschen Botschaft oder beim Konsulat in seinem Heimatland für das Visum vorlegen. Zudem braucht er eine Reisekrankenversicherung für Deutschland. Den Versicherungsschein muss er im Original vorlegen. Eine Reisekrankenversicherung kann im Ausland oder von Ihnen in Deutschland abgeschlossen werden.
- Die Verpflichtungserklärung ist 6 Monate ab Ausstellungsdatum gültig.
- Das Schengen-Visum zu Besuchszwecken wird für maximal 90 Tage erteilt. Aus diesem Grund sollte Ihr Gast das Visum bei der deutschen Auslandsvertretung für den Zeitraum beantragen, den er tatsächlich in Deutschland verbringen möchte.
- Die Entscheidung, ob ein Visum ausgestellt wird, trifft allein die deutsche Auslandsvertretung. Bei Fragen zum Visum wenden Sie sich bitte direkt an diese.
- Für die Verpflichtungserklärung wird eine Gebühr in Höhe von 29,00 € erhoben. Geht die Verpflichtungserklärung verloren oder wird sie gestohlen, werden für die Ausstellung eines Duplikates dieselben Unterlagen benötigt, wie für die Ausstellung des Originals. Die Gebühr beträgt ebenfalls 29,00 €.
- **Wichtige Änderung ab 01.01.2020:** Die Ausstellung der Verpflichtungserklärung erfolgt nur noch auf **Antrag** und mit **Terminvereinbarung**. Das Antragsformular finden Sie [hier](#). Das ausgefüllte Antragsformular senden Sie bitte an die o.g. Adresse (s. Punkt 1). Zur persönlichen Vorsprache erhalten Sie schriftlich einen Termin.

- Sie haben **ab sofort die Möglichkeit unsere Online-Anwendung zur Übermittlung der Gastgeber-und Besucherdaten zu nutzen.** Sie ersparen sich durch die digitale Übermittlung erhebliche Wartezeiten.

Klicken Sie bitte hier um das Online-Formular aufzurufen.